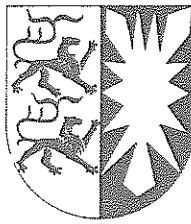


[siehe hierzu auch Umdruck 16/4298]



APOTHEKERVERSORGUNG · DÜSTERNBROOKER WEG 75 · 24105 Kiel

TELEFON (04 31) 5 79 35 50, TELEFAX (04 31) 5 79 35 60

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Abgeordneten G. Neugebauer
Postfach 7121
24171 Kiel

Dr.Z/Sch

08.06.2009

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 28. April 2009; Ihr Zeichen L 213

Unser Schreiben vom 11. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Neugebauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben sich nunmehr die zuständigen Gremien der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein mit dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften befasst. Sie stehen dem Gesetzesvorhaben kritisch gegenüber und lehnen die vorgeschlagene Änderungen des Heilberufekammergesetzes ab.

Wir haben zwar großes Verständnis für die Interessen der eingetragenen Lebenspartner. Die Aufnahme weiterer Leistungsbezieher in das Versorgungswerk begründet jedoch neue versicherungsmathematische Risiken, die auf der Passivseite der Bilanz zu berücksichtigen sind. Entscheidungen mit Folgewirkungen für das versicherungsmathematische Rechenwerk dürfen nach unserer Überzeugung ausschließlich in der satzungsgebenden Versammlung des Versorgungswerkes getroffen werden. Diese Versammlung hat das Versorgungswerk seit seiner Gründung versicherungsmathematisch austariert und auf den Säulen der Versicherungsmathematik konkrete Leistungsansprüche begründet. Sofern eine Ausweitung der Leistungsansprüche mit entsprechenden versicherungsmathematischen Konsequenzen gewollt ist, muss dieser Wille in der satzungsgebenden Versammlung gebildet werden. Diese entscheidet

über finanzielle Folgen für die Versichertengemeinschaft und nicht der Gesetzgeber. Der Landtag würde anderenfalls in eine gewachsene Versicherungsstruktur und damit in einen Kapitalbestand eingreifen, der keinerlei staatliche Zuschüsse erhält, sondern von den Mitgliedern des Versorgungswerkes vollumfänglich selbst erwirtschaftet worden ist. Er kann nach unserer Überzeugung das Versorgungswerk nicht dazu zwingen, neue versicherungsmathematische Grundlagen aufzubauen. Vor dem Hintergrund der sehr schwierigen Situation auf dem Kapitalmarkt und der Belastung des Versorgungswerkes aufgrund der Längerlebigkeit der Mitglieder, besteht ohnehin keinerlei Spielraum zusätzliche Ausgaben durch überplanmäßige Erträge aus den Kapitalanlagen zu kompensieren.

Wir dürfen abschließend darauf hinweisen, dass, unabhängig von dem mehr als bedenklichen Eingriff durch den Landesgesetzgeber, das Bundesverfassungsgericht eine Gleichbehandlungsnotwendigkeit verneint hat. Hintergrund der Erwägung des Bundesverfassungsgerichts ist es gewesen, den Ansatzpunkt für eine Versorgung von gleichgeschlechtlichen und nichtgleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften anders zu bewerten. Im Wesentlichen spielt dabei die traditionelle Rolle der Ehefrau das entscheidende Argument, nämlich dass diese während einer bestehenden Ehe häufig nicht in der Lage ist, eine eigene Altersversorgung aufzubauen, weil sie für gemeinsame Kinder zu sorgen hat. Das sieht natürlich bei einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft bedingungsgemäß etwas anders aus. Hier ist in der Regel jeder der beiden Lebenspartner in der Lage, für eine eigene Altersversorgung Sorge zu tragen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere mitgeteilten Bedenken in Ihre Beratungen Ein-gang finden könnten. Dafür ganz herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Zerres
Geschäftsführer